

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Anzahl der Aktualisierungen: 0 · Stand: 28. Februar 2024

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage

Nachrangige Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz.

Bezeichnung der Vermögensanlage

Buss Container 80 – Euro-Zinsinvestment

2. Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage

Anbieterin der Vermögensanlage

Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, HRB 159263 (Amtsgericht Hamburg)

Emittentin und deren Geschäftstätigkeit

Buss Container Finance 4 GmbH & Co. KG, Hamburg, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, HRA 129873 (Amtsgericht Hamburg)

Geschäftstätigkeit: Die Ausreichung von qualifiziert nachrangig gestalteten Darlehen an Gesellschaften, die im Bereich des Containerleasings und/oder der Transportlogistik tätig sind (nachfolgend auch „Zielgesellschaft“) sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investitionen sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaften sollen mittelbar oder unmittelbar insbesondere in Container oder Transportequipment investiert sein. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr. Unter dem Begriff „Transportequipment“ sind Lkw-Trailer, Chassis für den Containertransport per Lkw auf der Straße, Wechselbrücken und/oder sonstiges Transportequipment für den Einsatz im Bereich der nationalen und internationalen Logistik zu verstehen. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte (Verkaufsprospekt Seite 60ff.)

Die Anlagestrategie der Emittentin umfasst die Vergabe einer nachrangigen Finanzierung an die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft“), die im Bereich des Containerleasings tätig ist. Die Anlagestrategie der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, ist es, mit den Nachrangdarlehensbeträgen das von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) der Zielgesellschaft gewährte Gesellschafterdarlehen über bis zu 16,325 Millionen Euro zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios teilweise oder ggf. vollständig zurückzuführen. Der Begriff „Containerportfolio“ umfasst das zum Beginn des 1. Juni 2023 bestehende Containerportfolio der Darlehensgesellschaft. Das von der BGH an die Zielgesellschaft gewährte Gesellschafterdarlehen dient der teilweisen oder nahezu vollständigen Rückführung der bestehenden Finanzierung (inklusive der darauf anfallenden Zinszahlungen für die letzten vier Monate der Laufzeit dieser Finanzierung bis 30. April 2024) der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung eines Teils des bestehenden Containerportfolios der Darlehensgesellschaft. Das Nachrangdarlehen an die Emittentin soll wiederum aus den Auszahlungen der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden zurückgeführt werden. Die Anlagestrategie der Darlehensgesellschaft ist es, das Containerportfolio überwiegend langfristig an Reederien und Logistikunternehmen zu vermieten und über den regelmäßigen Verkauf alter Container in den sogenannten Zweitmarkt Liquidität zu generieren, die in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft zur Tilgung von den Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft ausgezahlt werden kann.

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in die Containerleasingmärkte über die Finanzierung der Zielgesellschaft, die wiederum mittelbar über die Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited in ein Containerportfolio investiert ist. Dabei sind die in der Anlage zu den „Bedingungen der Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ („NSV-Bedingungen“) festgelegten Investitionskriterien zu beachten. Die Anlagepolitik der Zielgesellschaft ist es, mittelbar über die Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited, in ein bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifiziertes Containerportfolio investiert zu sein, welches aus dem von der Zielgesellschaft als wirtschaftliche Alleingesellschafterin der Darlehensgesellschaft eingebrachten Eigenkapital finanziert wurde. Die Zielgesellschaft erhält als wirtschaftliche Alleingesellschafterin der Darlehensgesellschaft von dieser sämtliche nach dem Kapitaldienst an das erstrangige Fremdkapital auf Ebene der Darlehensgesellschaft verbleibenden Liquiditätsüberschüsse aus der Vermietung des Containerportfolios und laufenden Verkäufen von Teilen des Containerportfolios als Auszahlungen der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden. Diese Auszahlungen werden von der Zielgesellschaft für die laufenden Zinszahlungen und die Rückzahlung der Nachrangdarlehenstranchen an die Emittentin verwendet werden. Mit den Nachrangdarlehensbeträgen soll die das Gesellschafterdarlehen der BGH teilweise bzw. ggf. vollständig zurückgeführt werden. Die Anlagepolitik der Darlehensgesellschaft ist das Halten und Vermieten eines bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifizierten Containerportfolios und der fortlaufende Verkauf älterer Container in den Container-Zweitmarkt. Die laufenden Liquiditätserlöse aus dem Containerportfolio sollen an die Zielgesellschaft zurückgezahlt werden. Es besteht eine aktive Einflussnahme der Zielgesellschaft auf das Management der Darlehensgesellschaft.

Anlageobjekte (Verkaufsprospekt Seite 63 ff.)

Das **Anlageobjekt der Emittentin** ist das Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft, die GCA2016 Holdings Limited (Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda, Registration Number: 50634), über einen Betrag in Höhe von bis zu 16,325 Millionen Euro mit einer Laufzeit bis zum 30. November 2027, aus dem die Zielgesellschaft das Recht hat, bis zum 31. März 2025 Nachrangdarlehenstranchen von mindestens jeweils 1.000.000 Euro für Investitionen, die den Investitionskriterien entsprechen, abzurufen. Das Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Nachrang ausgestaltet. Die Zielgesellschaft ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen vor Ablauf der Laufzeit zu tilgen, wenn die Darlehensgesellschaft Container in einem solchen Volumen verkauft, das die Größe der Flotte von Containern unter fünfzig Prozent der Initialen Containerflottengröße fällt oder wenn die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft eine Schuldenquote von 90 Prozent überschreiten. Die Zielgesellschaft hat die vertragliche Möglichkeit, das Nachrangdarlehen mit einer Frist von sechs Monaten zu drei unterschiedlichen Zeitpunkten vorzeitig zurückzahlen. Die vorzeitigen Rückzahlungsoptionen bestehen jeweils zum 27. Dezember 2026, 31. März 2027 und 30. Juni 2027. Durch eine vorzeitige Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist die Zielgesellschaft zur Zahlung der folgenden

Vorfälligkeitsentschädigungen verpflichtet: 1,735 %, 1,315 % sowie 0,775 % jeweils bezogen auf die Gesamthöhe des Nachrangdarlehens. Weiterhin bestehen die gesetzlichen Möglichkeiten zur außerordentlichen Kündigung. Die Zielgesellschaft zahlt Zinsen für das Darlehen in Höhe von 8,75% p.a. auf den ausstehenden Restbetrag des Darlehens (berechnet auf Basis der Methode von tatsächliche Tage/365).

Das **Anlageobjekt der Zielgesellschaft** ist die teilweise bzw. ggf. vollständige Rückführung des von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) der Zielgesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehens über bis zu 16,325 Millionen Euro. Das von der BGH an die Zielgesellschaft gewährte Gesellschafterdarlehen dient der teilweisen oder nahezu vollständigen Rückführung der bestehenden Finanzierung (inklusive der darauf anfallenden Zinszahlungen für die letzten vier Monate der Laufzeit dieser Finanzierung bis 30.04.2024) der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung eines Teils des bestehenden Containerportfolios der Darlehensgesellschaft. Die Anteile an der Darlehensgesellschaft haben einen Nennwert von einem US-Dollar, so dass das gezeichnete Kapital der Darlehensgesellschaft 1.000 US-Dollar beträgt. Die Beteiligungsdauer ist mindestens für die Laufzeit der Vermögensanlage plus einen Monat geplant.

Die Zielgesellschaft hat bereits einen Abruf (Auszahlungsanforderung) einer Nachrangdarlehenstranche in Höhe von 9,45 Millionen Euro für die teilweise Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2024 in gleicher Höhe getätigt.

Das **Anlageobjekt der Darlehensgesellschaft**, der Global Container Assets 2016 Limited (Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda, Registration Number: 50635), ist die Containerflotte zum Beginn des 1. Juni 2023. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und Spezialcontainer der Typen 20-Fuß-Flat-Rack, 40-Fuß-Flat-Rack, 20-Fuß-Open-Top-Container und 40-Fuß-Open-Top-Container für den Einsatz im internationalen Seeverkehr. Es gibt keine weitere Anlageobjekte auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft. Die Tankcontainer transportieren Flüssigkeiten verschiedener Arten, Kühlcontainer transportieren überwiegend Waren und Lebensmittel, die während des Transports bei konstanter Temperatur gehalten werden müssen und Standardcontainern transportieren überwiegend feste Güter jeder Art und Gattung. Flat-Racks mit 20 und 40 Fuß Länge werden zum Transport besonders schwerer sperriger Ladung verwendet. Open-Top-Container mit 20 und 40 Fuß Länge werden für den Transport von Ladung verwendet, die aufgrund ihrer Höhe nicht in 20-Fuß- oder 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer passt. Die Darlehensgesellschaft wird über die entsprechende Ladung der Container von den Mietern nicht informiert und hat keinen Einfluss auf die Ladungsauswahl. Es handelt sich um gebrauchte Container, die sich jeweils mindestens in einem für den Einsatz im Seeverkehr ausreichenden Zustand (mindestens „COA Cargo-Worthy“ gemäß Container Owners Association (COA)) befinden. Das Management und die Vermietung der Containerflotte übernehmen im Auftrag und auf Rechnung der Darlehensgesellschaft: Seaco SRL, Barbados (Registernummer: 55), CONTAINER LEASING INTERNATIONAL, LLC dba SEACUBE CONTAINERS, New Jersey (Registernummer: 2224297), DONG FANG INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT LIMITED, Hong Kong (Registernummer: 0628970), FLORENS ASSET MANAGEMENT (USA), LIMITED, New Jersey (Registernummer: 2686665), FLORENS ASSET MANAGEMENT COMPANY LIMITED, Hong Kong (Registernummer: 0575377), TEXTAINER EQUIPMENT MANAGEMENT LIMITED, Bermuda (Registernummer: 20284), UES INTERNATIONAL LEASING LIMITED, Bermuda (Registernummer: 202100412), FALCON LEASE LTD, United Kingdom (Registernummer: 12305715).

Containertyp	Anzahl	CEU	Alter	vermietet (%)	Restmietlaufzeit (Jahre)
20'-Standardcontainer	87.710	87.710	11,37	97,8 %	1,87
40'-High-Cube-Standardcontainer	60.077	102.131	10,06	92,6 %	3,19
40'-Standardcontainer	6.661	10.658	14,23	86,4 %	0,90
45'-Standardcontainer	1.512	3.024	12,92	95,4 %	0,88
40'-High-Cube-Kühlcontainer	2.092	15.690	7,67	95,4 %	3,08
24.000L-Standard-Tankcontainer	25	275	12,16	100,0 %	1,36
25.000L-Standard-Tankcontainer	150	1.650	3,01	100,0 %	2,05
26.000L-Standard-Tankcontainer	425	4.675	1,97	100,0 %	4,98
26.000L-Baffle-Tankcontainer	100	1.300	2,25	100,0 %	4,79
35.000L-Swapbody-Tankcontainer	40	520,0	2,50	100,0 %	2,80
20'-Gas-Tankcontainer	20	320	1,84	100,0 %	3,25
20'-Kühlcontainer	6	41	13,09	100,0 %	0,00
20'-Flat Rack	7	18	12,04	28,6 %	0,50
40'-Flat Rack	1	4	20,01	100 %	0,00
20'-Open-Top-Container	165	231	9,58	99,4 %	1,55
40'-Open-Top-Container	661	1.520	10,21	99,8 %	1,19
Gesamtergebnis	159.652	229.765	10,34*	94,8%*	2,55*

*Angabe jeweils gewichtet nach CEU

Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited und der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited: Erwerb, Besitz, Betrieb, Vermietung und Verkauf von Seeccontainern und anderen maritimen und nicht maritimen Transportausrüstungen. **Unternehmensgegenstand** der Buss Global Holdings Pte. Ltd.: Investment-Holdinggesellschaft im Bereich Kauf, Verkauf und Management von Seeccontainern. **Unternehmensgegenstand** der APF Holdings I, L.P.: Generierung von laufendem Einkommen und langfristige Wertsteigerung durch eine flexible Kapitalstrategie, die auf Investitionen in direkt akquirierte Opportunitäten in einem breiten Spektrum von Sektoren über Spezialassets, Finanzwerte und Sachwerte fokussiert.

Realisierungsgrad der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge

(Verkaufsprospekt Seite 62 f.)

Die Zielgesellschaft hat bereits eine Auszahlungsanforderung einer Nachrangdarlehenstranche in Höhe von 9,45 Millionen Euro für eine teilweise Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2024 in gleicher Höhe gestellt. Folgende Verträge wurden abgeschlossen: Nachrangdarlehensvertrag vom 31. Juli 2023 mit der Zielgesellschaft über einen Betrag in Höhe von bis zu 16,325 Millionen Euro, Konzeptionsvertrag mit der Buss Capital Invest GmbH vom 1. Mai 2023, Vertrag mit der Buss Investor Services GmbH über die Anlegerverwaltung vom 1. Juni 2023, Verwaltungsvertrag für die Namensschuldverschreibung mit der Buss Capital Invest GmbH vom 1. Juni 2023, Vertriebsvertrag mit der Buss Capital Invest GmbH vom 1. Juni 2023, Vermögensanlagen-Kontrollvertrag („Mittelverwendungskontrollvertrag“) mit der CORDES TREU-

HAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19. Dezember 2023. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft steht das zum Beginn des 1. Juni 2023 bestehende Containerportfolio fest. Somit sind zum aktuellen Zeitpunkt alle erforderlichen Realisierungsmaßnahmen auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft bereits ergriffen worden.

Nettoeinnahmen und Gesamtkosten

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern reichen prognosegemäß für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin vollständig aus. Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen 9,45 Millionen Euro bei Platzierung eines Emissionsvolumens von 10 Millionen Euro bzw. 16,325 Millionen Euro bei Platzierung eines Emissionsvolumens von 17,275 Millionen Euro.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage, Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung (Verkaufsprospekt Seite 8 und Seite 106)

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage kann 2 Jahre und 11 Monate bis 3 Jahre und 7 Monate und jeweils 40 Kalendertage betragen (abhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises und ohne vorzeitige Kündigung durch die Emittentin) und beginnt für jeden Anleger individuell einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Investitionserklärung. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung. Die Namensschuldverschreibung hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2027. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 30. November 2026. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für die Emittentin und den Anleger.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung (siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel

„Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Zinsen und Fälligkeit“ auf Seite 106f. sowie § 4 der NSV-Bedingungen auf Seite 159)

Die Namensschuldverschreibungen der Anleger werden während ihrer Laufzeit mit 5,25 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis fest verzinst. Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung. Die Zinsen für die Namensschuldverschreibung werden nach der 30/360-Methode berechnet. Die Emittentin zahlt die Zinsen jeweils spätestens 40 Kalendertage nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals. Die Zahlung erfolgt erstmals für das Kalenderquartal, in dem der Anleger den Erwerbspreis vollständig an die Emittentin gezahlt hat und der von der Emittentin hierfür bevollmächtigten Dienstleister die Investitionserklärung des Anlegers seit mehr als 17 Tagen angenommen hat. Eine Verzinsung der entstandenen Zinsbeträge erfolgt nicht (kein Zinseszins). Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich der Nachrangregelung – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

5. Risiken (Verkaufsprospekt Seite 34ff.)

Der Anleger geht mit dieser Investition ein unternehmerisches Engagement ein, das mit Risiken verbunden ist. Er sollte die Investitionsentscheidung deshalb eingehend prüfen und alle in Betracht kommenden Risiken in diese einbeziehen. In diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch können die nachstehend genannten wesentlichen Risiken hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.

Maximalrisiko

Die dargestellten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Dabei kann das gesamte investierte Kapital verloren gehen. Darüber hinaus könnten den Anleger zusätzliche Zahlungsverpflichtungen treffen, die über den Betrag des investierten Kapitals hinausgehen und das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Bei einer Fremdfinanzierung der Investition auf Seiten des Anlegers muss dieser den entsprechenden Kapitaldienst einschließlich Zinsen, Kreditgebühren und ähnlichen Kosten der Fremdfinanzierung im Fall geringerer Zins- und Rückzahlungen aus seinem weiteren Vermögen erbringen, sodass Verluste über den Totalverlust des investierten Kapitals hinausgehen können. Gleichermaßen muss der Anleger Zahlungsverpflichtungen aus etwaigen Rechtsstreitigkeiten wie Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten und/oder für Steuerberatungskosten aus seinem weiteren Vermögen erbringen, sofern diese Zahlungsverpflichtungen die vom Anleger realisierten Zins- und Rückzahlungen übersteigen. Es besteht das Risiko der Privatinsolvenz, falls das weitere Vermögen des Anlegers nicht ausreichend ist, um entsprechende Zahlungen zu leisten. Das maximale Risiko eines Anlegers besteht somit im Verlust seines investierten Kapitals und der darüber hinaus gehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten.

Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre

Die Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung (nachfolgend „NSV-Bedingungen“) sehen einen qualifizierten Rangrücktritt vor. Dies bedeutet, dass

- der Anleger mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen aus der Namensschuldverschreibung (nachfolgend gemeinsam „Nachrangforderungen“ genannt)
- im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe des § 3 der NSV-Bedingungen zurück tritt.

„Vorrangige Gläubiger der Emittentin“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden. Konkret ist die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen. Diese sind wie folgt:

- I. Die Nachrangforderungen des Anlegers können nicht geltend gemacht werden soweit

- die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (sog. Zahlungsunfähigkeit)
- die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (sog. drohende Zahlungsunfähigkeit) oder
- das Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Geschäftsbetriebes der Emittentin ist nach den Umständen wahrscheinlich (sog. Überschuldung).

Soweit die Begleichung der Nachrangforderungen zu einem der vorstehend dargestellten Umstände (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde, können die Nachrangforderungen ebenfalls nicht geltend

gemacht werden. Zwecks Beurteilung, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen sind, ist eine Prüfung durchzuführen, ob

- bei einer Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und
- ob dieser Grund ohne Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers nicht vorliegen würde. Ist dies zu bejahen, können die Nachrangforderungen durch den Anleger nicht geltend gemacht werden. Diese Wirkung des qualifizierten Rangrücktritts endet erst, wenn kein Grund mehr für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und die Begleichung der Nachrangforderung des Anlegers keinen Grund mehr für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde.

- II. Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung der Nachrangforderungen kann zudem nur nachrangig nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt, geltend gemacht werden.

Die Folgen des qualifizierten Rangrücktritts sind wie folgt: Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden sodann gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen eines Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zu einander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pfeichteinlage (3. Rang) befriedigt. **Auf Grund des Vorstehenden ist dem Anleger bekannt, dass seine Nachrangforderungen auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden könnten. Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger nimmt somit bewusst ein unternehmerisches Geschäftsrisiko auf, welches über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Als Ausgleich für die Akzeptanz dieser unternehmerischen Risiken erhält der Anleger eine gegenüber der typischen Fremdkapitalgewährung erhöhte Verzinsung sowie Informations- und Kontrollrechte. Die bei einem Eigenkapitalgeber typischen Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, erhält der Anleger dagegen nicht. Die Verwirklichung des vorstehend dargestellten unternehmerischen Risikos kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.**

Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko

Die Bedienung der Vermögensanlage durch die Emittentin hängt von deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. deren Bonität ab. Die Emittentin muss laufend mindestens so viel Einnahmen bzw. Liquidität generieren, wie sie zur Bedienung der Vermögensanlage und sonstiger Kosten benötigt. Kann die Emittentin fällige Zahlungsansprüche nicht bedienen, weil dies die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin nicht zulässt, kann dies zur Insolvenz der Emittentin führen. Dieses Risiko gilt auf Ebene der Darlehensgesellschaft und der Zielgesellschaft entsprechend. Gelingt die prognosegemäß vorgesehene Rückführung des an die Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehens direkt vor Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht in ausreichendem Maße und kann die Emittentin keine Liquidität aus anderweitigen Finanzierungsquellen generieren, so kann sie keine vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlungen für die Namensschuldverschreibung leisten. Im Falle der Insolvenz der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft kann es sein, dass die Emittentin das in Form eines Nachrangdarlehens zur Verfügung gestellte Kapital nicht oder nur teilweise von der Zielgesellschaft zurück erhält, weil die Zielgesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag nicht erfüllen kann und/oder die Darlehensgesellschaft weniger als prognostiziert oder gar keine Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft mehr leisten kann, was sich wiederum negativ auf die Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann und dazu führen kann, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen kann. Die Insolvenz der Zielgesellschaft kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin gefährden, wenn beispielsweise ein Insolvenzverwalter von der Zielgesellschaft an die Emittentin gezahlte Gelder zurückverlangt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin werden die Anleger aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts der Namensschuldverschreibung erst nach allen anderen Gläubigern der Emittentin bedient, die nicht auch einen Rangrücktritt wie die Anleger erklärt haben. Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das von dem Anleger zur Verfügung gestellte Kapital haftet somit schlussendlich wie Eigenkapital. Es ist möglich, dass die Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin weniger oder gar keine Zahlung mehr erhalten, weil die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um nach allen anderen Gläubigern auch die Anleger befriedigen zu können. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

6. Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile

(Verkaufsprospekt Seite 7 und Seite 103)

Das Emissionsvolumen beträgt 10 Millionen Euro (Gesamtbetrag), eine Erhöhung auf bis zu 17,275 Millionen Euro ist möglich. Die Emittentin bietet diese Vermögensanlage in Form einer Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz an. Es können maximal 1.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Emittentin nicht von der Möglichkeit der Erhöhung des Gesamtbetrags auf 17,275 Millionen Euro Gebrauch macht. In diesem Fall können maximal 1.727 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 30. Juni 2024 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte die Rückabwicklungsschwelle bis zum 30. Juni 2024 nicht erreicht werden, wird die Emission der Namensschuldverschreibungen rückabgewickelt. Der Anleger erhält in diesem Fall den bereits eingezahlten Erwerbspreis nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen zurück.

7. Verschuldungsgrad der Emittentin auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden. Sie hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, so dass über den Verschuldungsgrad der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Angaben gemacht werden können.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen (Verkaufsprospekt Seite 17ff. und Seite 84ff.)

Die Emittentin hat einen Finanzierungsvertrag in Form eines Nachrangdarlehens an eine Gesellschaft („Zielgesellschaft“) vergeben, die im Bereich des Containerleasings tätig

ist. Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden damit in entscheidendem Maße durch die Marktverhältnisse auf den Containerleasingmärkten sowie den korrespondierenden Finanzmärkten bestimmt. Die wesentlichen Marktfaktoren auf diesen Märkten sind die Entwicklung des Containerumschlags, die Entwicklung der Containerpreise und die Entwicklung des Finanzierungsmarkts für Container, d.h. der Verfügbarkeit und der Kosten von Fremd- und Eigenkapital für Containerinvestitionen. Als neutrale Marktentwicklung sieht die Emittentin ein Wachstum des Containerumschlags im Rahmen der aktuellen Prognosen, gleichbleibende Containerpreise sowie eine gleichbleibende Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdkapital für Containerinvestitionen zu gleichbleibenden Konditionen an. Bei einer solchen neutralen Marktentwicklung geht die Emittentin davon aus, Zins- und Tilgungszahlungen aus der Vergabe der Nachrangdarlehen in der prognostizierten Höhe erzielen zu können. Eine negative Marktentwicklung wäre durch einen stagnierenden oder rückläufigen Containerumschlag und/oder nachhaltig unter ein Neupreisniveau von 1.800 US-Dollar pro 20' Standardcontainer und/oder eine nachhaltige Verschlechterung auf den Finanzierungsmärkten für Container gekennzeichnet. Eine solche negative Marktentwicklung könnte dazu führen, dass die Zielgesellschaft das an sie ausgereichte Nachrangdarlehen nicht plangemäß bedienen kann. In diesem Fall würde die Emittentin geringere Zinseinkünfte als prognostiziert erzielen und würde unter Umständen auch keine vollständige oder gar keine Tilgungszahlung von der Zielgesellschaft erhalten. Eine positive Marktentwicklung würde sich durch einen weiter mit mehr als 2 Prozent p.a. steigenden Containerumschlag und/oder gleichbleibende oder nur geringfügig sinkende Containerpreise und/oder eine nachhaltige Verbesserung auf den Finanzierungsmärkten für Container auszeichnen. Da die Emittentin mit der Zielgesellschaft eine feste Verzinsung des Nachrangdarlehens vereinbart hat, hätte eine besseren Marktentwicklung keinen Einfluss auf die Erlöse der Emittentin. Der Anleger hat gegenüber der Emittentin vertraglich vereinbarte schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Die vorstehend beschriebenen Marktentwicklungen haben keinen Einfluss auf den Bestand und die Höhe dieser Ansprüche. Bei Eintritt einer negativen Marktentwicklung ergeben sich aber Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur vertragsgemäßen Leistung von Zins- und Rückzahlungen. Bei einer neutralen sowie einer positiven Marktentwicklung wird die Emittentin prognosegemäß Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß leisten können. Bei einer negativen Marktentwicklung können dagegen die Rückflüsse aus den von der Emittentin vergebenen Nachrangdarlehen so stark sinken, dass die Emittentin Zinsen und Rückzahlungen an Anleger nicht in voller Höhe oder ggf. auch gar nicht mehr leisten kann.

9. Kosten und Provisionen (Verkaufsprospekt Seite 16f.)

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar zu zahlenden Provisionen zusammen. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Kosten

Im Rahmen seiner Investition in diese Vermögensanlage können dem Anleger über den Erwerbspreis hinaus folgende weitere Kosten entstehen, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

- Kosten im Rahmen der Überweisung des investierten Kapitals;
- Porto und Telekommunikationskosten;
- Bei Überweisung der Zins- und Rückzahlungen auf ein ausländisches Bankkonto können durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank Gebühren entstehen, die durch den Anleger als Zahlungsempfänger zu tragen sind; dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungskonto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto;
- Zinsen, Gebühren und etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen bei Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch den Anleger (von der abgetragen wird);
- Beratungskosten (Steuerberater, Finanzdienstleister, Rechtsanwalt etc.);
- Kosten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide;
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten;
- Kosten für die Übertragung der Vermögensanlage, insbesondere die zusätzliche Übertragungsgebühr für die Buss Investor Services GmbH in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer;
- Etwaige Kosten bei der Veräußerung der Vermögensanlage im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Vermittlers oder eines Zweitmarktanbieters;
- Etwaige Kosten für einen Legitimationsnachweis im Erbfall.

Die Höhe der jeweiligen Kosten, mit Ausnahme der zusätzlichen Übertragungsgebühr für die Buss Investor Services GmbH in Höhe von 125 Euro zzgl. Umsatzsteuer, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und können deshalb nicht bestimmt werden. Darüber hinaus entstehen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Provisionen

Die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen beträgt 630.950 Euro bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro. Dies entspricht ca. 6,31 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise. Die Anbieterin, die Buss Investor Services GmbH sowie der Mittelverwendungskontrollleur erhalten bei einem Emissionsvolumen in Höhe von 10 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 305.672 Euro einschließlich Umsatzsteuer während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 30. Oktober 2027. Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 10,0 Millionen Euro insgesamt 936.622 Euro. Dies entspricht ca. 9,37 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise. Bei Erhöhung des Emissionsvolumens auf eine Höhe von 17,275 Millionen Euro beträgt die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen 1.085.638 Euro. Dies entspricht 6,28 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise. Die Anbieterin, die Buss Investor Services GmbH sowie der Mittelverwendungskontrollleur erhalten bei Erweiterung des Emissionsvolumen auf Höhe von 17,275 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 456.996 Euro während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 30. Oktober 2027. Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 17,275 Millionen Euro insgesamt 1.542.634 Euro. Dies entspricht ca. 8,93 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

10. Anlegergruppe (Verkaufsprospekt Seite 12f.)

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont von 2 Jahren und 11 Monaten bis 3 Jahren und 7 Monaten und jeweils 40 Kalendertagen (längstens bis zum 30. Oktober 2027) haben. Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Ver-

mögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken. Er soll das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff. des Verkaufsprospekts aufmerksam studiert und verstanden haben. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, insbesondere im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Der potenzielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust bis hin zu hundert Prozent seines Anlagebetrags (Totalverlust) sowie die darüber hinaus gehende Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten tragen.

- 11. Die Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen.**
Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung dient.

- 12. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnG**
Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnG vor.

13. Mittelverwendungskontrollleur

CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, HRB 123302 (Amtsgericht Hamburg). Grundlage der Tätigkeit ist der am 19. Dezember 2023 abgeschlossene Vermögensanlagen-Kontrollvertrag mit folgenden Aufgaben: Eigentumsüberprüfung bezüglich der Anlageobjekte auf Ebene der Emittentin; Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der Emittentin und der Zins- und Rückzahlungen an die Anleger; Freigabe der von Anlegern und der Anbieterin (als Kommanditist der Emittentin) eingezahlten Mittel und Mitzeichnung von Verfügungen über diese Mittel sowie über Rückzahlungen der Anlageobjekte, sofern diese Freigabe und Verfügungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften, den Mittelverwendungskontrollvertrag oder die NSV-Bedingungen verstoßen („Mittelfreigabe- und Verwendungskontrolle 1. Ebene“); Überwachung der Zahlungsströme auf Ebene der Emittentin („Cashflow-Kontrolle 1. Ebene“); Kontrolle der Anlageobjekte auf der 2. und 3. Ebene (Zielgesellschaft und Darlehensgesellschaft); Prüfung bestimmter Geschäfte der Emittentin, ob diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-Bedingungen verstoßen; Prüfung aller Zahlungen von Vergütungen und Aufwendungsersatz an die Buss Capital Invest Management GmbH (Komplementärin der Emittentin), die Buss Capital Invest GmbH (Gesellschafterin, Anbieterin und Prospektverantwortliche), die Buss Investor Services GmbH (Anlegerverwaltung) sowie die mit diesen und/oder der Buss Capital Holding GmbH Co. KG verbundenen Unternehmen, ob diese nicht gegen die NSV-Bedingungen verstoßen sowie im Einklang mit den entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen und Rechnungen stehen; Erstellung eines Berichts hinsichtlich der Freigabe und Verwendung der Anlegergelder zum Ultimo eines jeden sechsten Kalendermonats. Der Mittelverwendungskontrollleur erhält für die Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle eine einmalige Vergütung in Höhe von 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Die laufende Vergütung beträgt 19.500 Euro p.a. mit einer Kostensteigerung um 2 % ab dem dritten Jahr, zuzüglich noch nicht bezifferbare, anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung und Veröffentlichung der Berichte gemäß § 9 Abs. 2 des Mittelverwendungskontrollvertrags. Nach vollständiger Tilgung der Namensschuldverschreibung fällt eine einmalige Vergütung von 5.000 Euro an. Der Gesamtbetrag der Vergütung des Mittelverwendungskontrollleurs beträgt bei einer Laufzeit der Vermögensanlage von 3 Jahren, 7 Monaten und 40 Kalendertagen (ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung durch die Emittentin) ca. 86.922 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer), zuzüglich anfallender Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung und Veröffentlichung der Berichte gemäß § 6 Abs. 6 des Mittelverwendungskontrollvertrags. Es gibt keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten.

- 14. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2**

Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 vor.

15. Gesetzliche Hinweise gem. § 13 Abs. 4 VermAnG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Verkaufsprospekt vom 23. Februar 2024 und etwaige Nachträge zu dieser Vermögensanlage sowie das VIB sind in Papierform bei der Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, erhältlich und können kostenlos angefordert werden. Der Verkaufsprospekt samt etwaige Nachträge sowie das VIB werden außerdem unter www.buss-capital-invest.de veröffentlicht. Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt und offengelegt. Zukünftige von der Emittentin erstellte Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de offengelegt und sind in Papierform bei der Anbieterin Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich der Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts samt etwaiger Nachträge zu dieser Vermögensanlage stützen. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts samt etwaiger Nachträge vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

16. Sonstiges

Besteuerung (Verkaufsprospekt Seite 152ff.)

Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Sie unterliegen auf Ebene des Anlegers einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,9 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer. Die Anleger haben die Zinseinkünfte aus der Namensschuldverschreibung in ihrer privaten Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Emittentin oder eine andere Person übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Der Verkaufsprospekt enthält nähere Erläuterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Um individuelle steuerliche Fragen zu klären, sollte der Anleger vor der Anlageentscheidung einen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Eigener Hinweis

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt („VIB“) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Investition dar. Ausführliche Angaben zu diesem Produkt sind einzig dem Verkaufsprospekt samt etwaiger Nachträge zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Vertragsschluss.